

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)920**

21. Januar 2021

## **Schriftliche Stellungnahme**

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um 14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -  
BT-Drucksache 19/14150

**siehe Anlage**

# ZENTRALE STELLE DER LANDEJUSTIZVERWALTUNGEN ZUR AUFKLÄRUNG NATIONALSOZIALISTISCHER VERBRECHEN

Ludwigsburg, den 21. Januar 2021

Telefon: (07141) 4987-70  
Fax: (07141) 4987-73  
E-Mail: [poststelle@zst.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@zst.justiz.bwl.de)

Bearbeiter: OstA Will  
Aktenzeichen: Gen. 1 - 215

## **Stellungnahme zum Antrag 19/14150**

### ***Keine Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige***

#### **Gesetzliche Ausgangslage**

Nach § 1 a BVG sind Kriegsofferleistungen bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu versagen oder zu entziehen. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft in der SS ergeben. Einem Entzug von Leistungen kann im Einzelfall eine überwiegende Schutzbedürftigkeit des Vertrauens des oder der Berechtigten auf Fortgewährung entgegenstehen.

#### **Änderungsantrag 19/14150**

Der Hauptantrag ist auf die Einstellung von Leistungen nach dem BVG an freiwillig der Waffen-SS beigetretene Personen gerichtet.

Hausanschrift: Schorndorfer Straße 58, D-71638 Ludwigsburg - Buslinien 425, 426, 431, 433 - Haltestelle „Schorndorfer Tor“  
Internetseite: [www.zentrale-stelle.de](http://www.zentrale-stelle.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Zentrale Stelle finden sich im Internet unter: <http://www.zentralestelle.de/pb/Lde/Startseite/Service/Informationen+zum+Datenschutz+in+der+Justiz>.  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.

Im Hintergrund steht die vor allem im Ausland bereits auf eine politische Ebene gelangte Auffassung, dass dort lebende ehemalige Freiwillige der Waffen-SS mit Kriegsofferleistungen<sup>1</sup> dafür „belohnt“ würden, dass sie Kollaborateure gewesen seien. Stand Mai 2019 habe es ca. 2.000 Auslandsempfänger gegeben, von denen nicht bekannt sei, wie viele freiwillig der Waffen-SS angehört hätten. In Belgien lebte zu dieser Zeit ein ehemaliger Waffen-SS-Angehöriger mit inländischer Staatsangehörigkeit, in Frankreich waren dies drei. Die bisherige Praxis zum § 1 a BVG sei im Ergebnis ungenügend, auch berücksichtige die Norm in der derzeit geltenden Fassung nicht, dass die Waffen-SS insgesamt eine verbrecherische Institution gewesen sei.

Da die beantragte Entziehung von Leistungen nicht nur einseitig für Ausländer möglich sei, wurde der Antrag auf inländische freiwillig zur Waffen-SS beigetretene Personen ausgedehnt.

Zwar hätten freiwillig bei der Wehrmacht eingetretene Personen ebenfalls kollaboriert und habe auch die Wehrmacht in erheblichem Maße Kriegsverbrechen begangen, diese Freiwilligkeit sei aber mitunter nur eine formale gewesen, um einer anderen Verwendung oder gar einer Verfolgung zu entgehen. Die genauen Motive ließen sich heute nicht mehr aufklären, so dass schon aus Gründen des Vertrauensschutzes bei schon seit Jahrzehnten gewährten Leistungen ein pauschaler Entzug für Leistungen solcher Freiwilliger nur schwer zu begründen wäre. Hingegen sei die Waffen-SS kein „Refugium“<sup>2</sup> gewesen, in das man sich zwecks Vermeidung größeren Übels freiwillig begeben habe. Vielmehr habe die freiwillige Meldung zur Waffen-SS in besonderem Maße eine Übereinstimmung mit der NS-Ideologie ausgedrückt.

Betroffenen des angestrebten Leistungsentzuges stünde es frei, eine solche Vermutung vor Gericht zu widerlegen. Entscheidend für die „Fokussierung des Antrages auf die Waffen-SS“ sei nicht zuletzt die Tatsache, dass die Waffen-SS durch das Nürnberger Tribunal ausdrücklich als verbrecherische Organisation erkannt wurde.

---

<sup>1</sup> Die Kriegsofferrente wird nach dem Grad der Schädigungsfolgen unabhängig von Arbeitseinkommen und sonstigen Einkünften oder Vermögen gewährt und beträgt im Basisbetrag monatlich zwischen 151,00 € und 784,00 €.

<sup>2</sup> Anm.: Anführungsstriche bereits im Antrag.

## **Beteiligung der Zentralen Stelle an Überprüfungen zu § 1 a BVG**

Der dies dokumentierende hier geführte Generalvorgang 2 – 110 beginnt im März 1998. Ein Vertreter der Zentralen Stelle gehörte wegen der großen Zahl der zu überprüfenden Personen der entsprechenden Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an.

Die Recherchen in Ludwigsburg hierzu wurden wegen des großen Anfrageaufkommens materiell im Hinblick auf die Erstellung einer Datenbank und personell durch das BMAS unterstützt. Das Simon-Wiesenthal-Center in Jerusalem stellte im weiteren Verlauf umfangreiche Personenlisten zur Verfügung. Es fand weiter ein Datenabgleich des BMAS mit dem Berlin Document Center (BDC) statt, dessen Bestände sich jetzt im Bundesarchiv befinden.

Schon zu Beginn der Überprüfungen stellte man fest, dass die Unterlagen in Ludwigsburg „sehr dünn“ seien, die Akten des Bundesarchivs in Berlin (Abt. ‚Deutsches Reich‘) jedoch keine Angaben zu Verbrechen oder Strafverfahren enthielten und man daher dennoch auf die Zentrale Stelle nicht verzichten könne. Auch die Wehrmachtsauskunftsstelle (Deutsche Dienststelle), abgekürzt WAST, jetzt Abteilung PA des Bundesarchivs in Berlin, arbeite nicht EDV-gestützt und sei daher nur für Einzelabfragen geeignet. Im sog. Krankenbuchlager befänden sich überwiegend Unterlagen über ehemalige Wehrmachtsangehörige und die entsprechenden Unterlagen der SS-Lazarette seien weitgehend vernichtet.

Besondere Schwierigkeiten ergäben sich auch bei Witwen, deren originär berechnigte Männer schon lange tot seien, denn die Beschädigtenakten seien insoweit nicht mehr verfügbar.

In einem damaligen Merkblatt ‚Arbeitshilfe zur Auslegung und Anwendung des § 1 a BVG‘ ist – zusammengefasst - unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention ausgeführt, dass ein Betroffener selbst konkret an einer Tat mitgewirkt haben müsse und dass das bloße Innehaben einer Stellung in einer Gliederung nicht ausreiche. Über die freiwillige Mitgliedschaft in der SS hinaus könne aber auch die Mitgliedschaft in bestimmten anderen Einheiten Anlass zu einer Prüfung geben. Auch dürfte bei einer Witwe, die von den Taten ihres verstorbenen Mannes keine Kenntnis besessen habe, das Vertrauen auf Fortbestand der Leistung überwiegen.

Insgesamt wurden seit 1998 25.000 bis 26.000 Anfragen von Versorgungsämtern durch die Zentrale Stelle bearbeitet, davon alleine in den ersten drei Jahren mehr als 16.000. In den vergangenen fünf Jahren bis einschließlich 2020 gingen bei abnehmender Tendenz durchschnittlich 60 Anfragen im Jahr hier ein. Es scheinen hierbei einige Versorgungsämter deutlich häufiger auf, während wiederum einige Länder überhaupt nicht mit Anfragen vertreten sind.

Durch das Simon-Wiesenthal-Center wurden der Zentralen Stelle zusätzliche Namen, auch zu Konzentrationslagern und deutsche und ausländische Polizei-Regimentern, darunter auch bislang hier nicht bekannte, zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Forschungsbericht 472 des BAMS waren dies über 70.000 Namen. In dem Bericht wird im Übrigen auch festgestellt, dass sich unter den verbleibenden BVG-Leistungsempfängern immer weniger NS-Täter befänden.

### **Anmerkungen zu den zu dem Antrag 19/14150 zu Grunde liegenden tatsächlichen Überlegungen bzw. Feststellungen**

Die Einstufung der Waffen-SS als verbrecherische Organisation durch die Alliierten hatte seinerzeit keine größeren strafrechtlichen Folgen, sondern erlangte in erster Linie Bedeutung im Rahmen der sog. Entnazifizierung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Später fand die bloße Mitgliedschaft in der Waffen-SS als Straftatbestand auch keinen Eingang in das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Bis 1942 oder spätestens 1943 konnte die Waffen-SS nur aus Freiwilligen rekrutieren, bis sie dann Zugriff auf den Wehrpflichtigen-Pool erhielt, aus dem sie dann als besonders tauglich Gemusterte zu sich ziehen konnte. Nicht nur die Waffen-SS galt als elitär, sondern etwa auch die Fallschirmjägertruppe, die ebenfalls Zugriff hatte.

Ab jedenfalls 1942 wurden wegen des gestiegenen Personalbedarfs auch zahlreiche „Freiwillige“ aus der Gruppe der sog. Volksdeutschen rekrutiert, insbesondere auch in Südosteuropa, ohne dass diese sich von sich aus ausdrücklich gemeldet hätten. Auf Anforderung von SS-Freiwilligen, bestimmten Orts- oder Gebietsvorstände, die auch NS-Funktionäre waren, häufig ganze Jahrgänge der jungen Männer des Ortes oder Gebietes, listeten diese auf und

schlugen sie für die Waffen-SS vor. Die so Ausgewählten wurden aufgefordert, sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort einzufinden und sich einzuschreiben. Es hing dann auch nur vom Zufall wie auch der körperlichen Verfassung ab, ob sie der kämpfenden Waffen-SS zugeteilt wurden oder den SS-Totenkopfeinheiten, die für die Bewachung der Konzentrationslager zuständig waren.

Ab der zweiten Jahreshälfte 1944 wurden viele Angehörige der Luftwaffe, der es nun an Kampfgerät mangelte, auch in Konzentrationslagern eingesetzt; dies gilt auch für die Marine und Heeresangehörige aus aufgeriebenen Verbänden. Mehr oder weniger schnell erfolgte auch deren Übernahme in Angleichungsdienstgrade der Waffen-SS, ohne dass insoweit Freiwilligkeit vorgelegen hätte.

### **Identifizierung wesentlicher Fragen mit jeweils Stellungnahme**

- 1. Ist die Annahme realistisch, dass es Mitglieder der Waffen-SS gibt, die nicht oder nicht regelmäßig an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit beteiligt waren?*

Da die Waffen-SS auch in erheblichem Umfang als kämpfende Truppe eingesetzt wurde, ist diese Annahme realistisch, auch wenn es selbstverständlich Einheiten gab, die in systematische Tötungen verstrickt waren, so wie die des Kommandostabes RFSS (Reichsführer SS), insbesondere dessen SS-Reiter-Brigade.

Die Belastung einzelner Einheiten mit Kriegsverbrechen war auch je nach Kriegsphase und Einsatzort unterschiedlich. Selbst wenn es Phasen einer Einheit mit Kriegsverbrechen gab und der Leistungsempfänger nur davor oder danach dieser Einheit angehörte, können ihm diese Taten nicht durch einen Gesetzesautomatismus zugerechnet werden.

Es kommt weiter darauf an, welcher Untergliederung der Betroffene angehörte, bestand doch beispielsweise eine Division aus 12.000 und mehr Soldaten. So steht die 16. SS-Panzergranadier-Division ‚Reichsführer SS‘ für erhebliche Kriegsverbrechen in Italien im Jahr 1944. Maßgeblich für diese waren aber vor allem Teile deren Regimenter 35 und 36 sowie vor allem die SS-Panzer-Aufklärungs-Abteilung 16; der Rest stand überwiegend im Kampfeinsatz oder diente zur Sicherung.

2. *Gibt es einen klaren Begriff der Freiwilligkeit einer Mitgliedschaft in der Waffen-SS und wie viele ausländische Freiwillige gab es im Verhältnis zur Gesamtzahl?*

In der Zentralen Stelle wird grundsätzlich nicht zwischen freiwilligen Waffen-SS-Angehörigen und anderen unterschieden. Die heute vor allem noch für eine Strafverfolgung in Betracht kommenden Personen entstammen den Geburtsjahrgängen 1922 bis 1927, aus denen wir auch noch Lebende ermitteln.

Erhebungen zur Gesamtzahl von Freiwilligen und dem Anteil von Ausländern haben wir nicht.

3. *Wie viele ehemalige SS-Freiwillige leben heute noch und wie viele versterben jährlich?*

Auch hierzu sind keine konkreten Angaben möglich.

4. *Kann heute noch zu Berechtigten nach dem BVG ermittelt werden, ob sie an Verbrechen gegen die Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit beteiligt waren?*

Dies ist grundsätzlich denkbar.

§ 1 a BVG gilt nicht für einen beschränkten Personenkreis, also grundsätzlich auch für Wehrmachtsangehörige. Es soll lediglich die freiwillige Mitgliedschaft in der SS eine besonders intensive Überprüfung erfordern. Unter SS ist insoweit nicht nur die

Waffen-SS zu verstehen, sondern dazu zählte letztlich auch die unter dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler geführte Ordnungspolizei. Hierzu gehören selbstverständlich auch die SS-Totenkopf-Einheiten der Konzentrationslager.

Für die Ermittlungen sind verschiedene Stufen denkbar. Der erste Schritt wäre die Prüfung vorliegender Angaben zur Einheitszugehörigkeit und weiterer Informationen. Danach würden erforderlichenfalls die Bestände vor allem des Bundesarchivs geprüft. Anhand des Ergebnisses hieraus dürften dann alleine aufgrund der Waffengattung und Einheitszugehörigkeit erste abschließende – negative Aussagen – getroffen werden können.

Sollte sich jedoch ergeben, dass besonders belastete Einheiten, dazu gehörten auch die Einheiten der Waffen-SS, in Rede stehen, wäre die jeweilige Einheit im Hinblick auf die konkrete Dienstzeit des Betroffenen dort zu untersuchen. Wie ausgeführt, wird sich an dieser Stelle vermutlich häufig nicht mehr feststellen lassen, ob der Betroffene an gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßenden Einsätzen beteiligt war.

Nach der aktuellen Rechtsprechung zur Strafbarkeit von Angehörigen von Konzentrationslagern wegen Beihilfe zum Mord durch die allgemeine Dienstausbübung dort ist es aber denkbar, dass bei entsprechender Feststellung gegen ehemalige Angehörige der SS-Totenkopfverbände Strafverfahren eingeleitet werden, also somit auch ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit festgestellt werden kann. Dies könnte auch für ehemalige Angehörige von Einsatzgruppen oder von Wachmannschaften in Kriegsgefangenenlagern<sup>3</sup> gelten oder Einheiten des Kommandostabes RFSS, wenn sich die Rechtsprechung zu Konzentrationslagern auf diese Fallgestaltungen übertragen lässt.

5. *Wäre es 1997 oder etwa schon zur Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland „richtig“ gewesen, Kriegsteilnehmern Leistungen zu entziehen, weil sie SS-Freiwillige waren?*

---

<sup>3</sup> Anm.: Diese gehörten in der Regel der Wehrmacht des Heeres an.



Dies waren gesetzgeberisch politische Entscheidungen, zu denen die abschließende Stellungnahme mögliche Ableitungen ergibt.

6. *Ist es verhältnismäßig, eine Gesetzesänderung zu Lasten der Waffen-SS-Freiwilligen herbeizuführen, die sich faktisch nur für einige hochbetagte Leistungsempfänger auswirken kann und also praktisch nichts mehr bewirkt? Wie viele solche Freiwillige leben noch und versterben jährlich ungefähr?*

Auch dies ist eine gesetzgeberisch politische Entscheidung, zu der ich ebenfalls auf die abschließende Stellungnahme verweise. Angaben zu noch lebenden früheren SS-Freiwilligen und jährliche Sterbezahlen sind von hier aus nicht möglich.

7. *An wen könnten die Versorgungsämter sich wenden, wenn allen freiwilligen SS-Angehörigen nach entsprechender Gesetzesänderung die Leistungen zu entziehen wären?*

Ansprechpartner wären vor allem die Abteilungen ‚Deutsches Reich‘ und ‚Personenbezogene Auskünfte‘ (PA) des Bundesarchivs in Berlin sowie die Zentrale Stelle, wie bisher auch. Allerdings hat die Zentrale Stelle in der Vergangenheit nur einfache Auskünfte erteilt und nicht ermittelt.

### **Abschließende Stellungnahme**

Mit der Schaffung von § 1 a BVG sollen Kriegsverbrecher und NS-Verbrecher vom Bezug einer Kriegsoffiziersrente ausgeschlossen werden. Soweit dies nicht gelungen sein sollte, ist eine öffentliche Empörung hierüber verständlich. Die genannte sozialrechtliche Norm diene jedoch ihrem Wortlaut nach ausdrücklich nicht dazu, SS-Freiwilligen alleine wegen des bloß freiwilligen Beitrittes Leistungen vorzuenthalten, sei dies im Inland oder im Ausland. Der Bezug auf die SS-Freiwilligkeit sollte jedoch Anlass für intensive Überprüfungen sein.

Die Feststellung, dass die Waffen-SS insgesamt eine verbrecherische Institution war, bedeutet nicht, dass alle ihre ehemaligen Angehörigen Verbrechen begangen haben. Dies ist – ungeachtet der ungeheuren durch die SS und insbesondere die Waffen-SS begangenen Verbrechen – vielmehr häufiger nicht der Fall gewesen, so wie es häufiger auch nicht der Fall gewesen ist, dass eine „echte“ Freiwilligkeit vorlag, dieser Institution beizutreten.

Die heutige Fassung des § 1 a BVG bietet bei entsprechender politischer und tatsächlicher Durchsetzung alle Instrumente (vgl. oben unter 4.), um Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben, zu verfolgen, sofern dies heute noch möglich ist. Wenn dies heute nicht mehr möglich sein sollte, darf sich dies im Zweifel nicht gegen Leistungsrechtigte richten.

Die im Rahmen einer Änderung von § 1 a BVG beantragte pauschale Versagung von Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige stößt auf folgende Bedenken:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 a BVG waren die jüngsten hierfür in Betracht kommenden unmittelbar Anspruchsberechtigten alle bereits mindestens 70 Jahre alt, so dass seither vermutlich nur die Versagung von Leistungen an die abgeleiteten berechtigten Witwen zu prüfen war. Es fragt sich daher, ob aus rechtlichen Gründen für die Altfälle wegen des Vertrauensschutzes nicht eine Einzelfallabwägung erforderlich sein müsste. Hierdurch entstünde faktisch keine qualitative Änderung zur jetzigen Gesetzeslage.

Käme man von Rechts wegen zu der beantragten Gesetzesänderung, würde dies eine Umkehr der Beweislast nicht nur in einfacher Hinsicht (hinsichtlich des Nichtvorliegens eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit), sondern in zweifacher Hinsicht (Nachweis fehlender Freiwilligkeit) zu Lasten des Leistungsempfängers bedeuten.

Die bloße Zugehörigkeit zur Waffen-SS belegt wie dargelegt nicht automatisch Freiwilligkeit. Dies vor allem auch nicht bei den jüngeren Jahrgängen, die heute noch leben können.

Die bloße Zugehörigkeit zur Waffen-SS begründet, jedenfalls strafrechtlich, darüber hinaus für sich alleine weder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit noch tatsächlich begangene Taten.

Hier stellt sich auch die Frage, wie der Beweis zu nicht begangenen und nicht benannten Taten überhaupt geführt werden kann, dies insbesondere durch eine Witwe. Es fragt sich daher, ob bei abgeleiteten Berechtigten daher dann möglicherweise Ausnahmen vorgesehen werden müssten.

Nur das persönliche Verhalten kann der Maßstab von Feststellungen sein. Erforderlich ist in strafrechtlicher Hinsicht der Nachweis individueller Schuld. Mehr als zweifelhaft ist zudem, ob die Quellenüberlieferungen für beide Beweislasten überhaupt noch ausreichen, da auch viele Dokumente vernichtet wurden oder verloren gegangen sind.

Die öffentliche Empörung über moralisch untragbare Kriegsofferleistungen ist nachvollziehbar. Um ihr zu begegnen, bedarf es jedoch keiner Gesetzesänderung. Davon ausgehend, dass infolge des Zeitablaufs die überwiegende Zahl der Berechtigten bereits verstorben ist und überwiegend Zahlungen aufgrund abgeleiteter Berechtigungen geleistet werden, sollte der noch verbliebene Personenkreis der Berechtigten relativ gering sein, so dass er für eine nochmalige (tiefergehende) Überprüfung operationalisierbar sein dürfte.

Insoweit erscheinen auch (nochmalige) Anfragen an die Zentrale Stelle nicht von vornherein als nicht Erfolg versprechend, denn es sind hier im Hause – etwa durch die ausgeweiteten Personenermittlungen zu Konzentrationslagern – zahlreiche neue Personalien und Erkenntnisse zu bereits vorhandenen Personalien hinzugekommen. Auch die genannten Abteilungen des Bundesarchivs dürften nun über verbesserte, auch EDV-gestützte, Instrumente verfügen.

  
Will  
Oberstaatsanwalt